

Hinweise zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Gemäß § 35 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 19. November 2013 (PO) ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfungen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1. Anspruchsberechtigte und Antragstellung

Nur die/der antragsstellende Prüfungsteilnehmer/in kann eine Einsichtnahme in ihre/seine Unterlagen beanspruchen. Die Entscheidung, ob darüber hinaus z.B. der/die Ausbilder/in Einsicht nehmen darf, liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Die Einsichtnahme ist bei der zuständigen Stelle formlos unter Angabe der Prüfungsfächer zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Prüfung zu stellen.

2. Einsichtnahme

Während der Einsichtnahme kann sich die/der Antragsteller/in **stichpunktartige Notizen** machen. Eine Duplizierung der Prüfungsunterlagen, mittels Fotokopie oder Abschrift, ist **nicht gestattet**. Die Einsichtnahme erfolgt immer unter Aufsicht.

3. Ort und Zeit der Akteneinsicht

Gemäß § 35 Satz 1 PO wird erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Einsicht gewährt. Maßgebend hierfür ist der Erhalt des Zeugnisses oder des Prüfungsbescheides.

Die Prüfungseinsicht wird grundsätzlich als Einzel- oder bei sehr vielen Antragsteller/innen als Sammeltermin durchgeführt. Bei Einzelterminen bemüht sich die zuständige Stelle Terminwünsche zu berücksichtigen. Zeit und Ort einer Sammeleinsicht werden von der zuständigen Stelle festgelegt und der/dem Antragsteller/in mitgeteilt. Zur Einsichtnahme ist ein gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass ...) mitzubringen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen der zuständigen Stelle. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer andere Behörde oder einem Organ der Rechtspflege erfolgen.

4. Anspruchsgrenze

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind laut § 35 Satz 2 PO zwei Jahre aufzubewahren. Danach werden die Unterlagen vernichtet.

Nach § 29 Abs. 2 VwVfG ist die Prüfungsbehörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird. Es ist daher grundsätzlich zulässig, Einsichtnahmen auf bestimmte Zeiten zu begrenzen sowie wiederholte Anträge auf Akteneinsicht abzulehnen, sofern die/der Prüfungsteilnehmer/in schon einmal die Gelegenheit hatte, dieselben Prüfungsunterlagen einzusehen.